

An den**Landrat des Kreises****Landkreis Rostock****Herrn Sebastian Constien****Am Wall 3 -5****18273 Güstrow**

Datum: 24 Feb 15

susanne & jörg mücket
.gross breeesenNr.19
d-18276 z e h n atel +49 (0) 38458/20696
fax +49 (0) 38458/52793
eMail: info@muecket.de
<http://www.muecket.de>

Betrifft: Nachfrage zum Umgang mit meinen Schreiben an das Amt für Straßenbau und Verkehr vom 09.04.2014 und 21.01.2015 [Kopien sind beigefügt]

Sehr geehrter Herr Landrat,

Am 09.04.2014 habe ich ein Schreiben an das Amt für Straßenbau und Verkehr in Zusammenhang mit dem Vorgang „Antrag auf Anordnung VZ 274-53 StVO“ geschickt, welches mir bis heute leider und aus mir unerklärlichen Gründen nicht beantwortet worden ist. Infolge dessen habe ich das Amt am 21.01.2015 an mein Schreiben erinnert und eine Beantwortung des ersten Schreiben angemahnt. Auch dieses Schreiben ist mir bis jetzt nicht als eingegangen bestätigt, geschweige denn beantwortet worden. Ich möchte daran erinnern, dass ein Amt eine Dienstleistungseinrichtung der Bürger in diesem Fall des Landkreises Rostock ist, und sich im Umgang mit einem Bürger auch daran halten sollte. Da wir, die Einwohner des Dorfes Zehna OT Groß Breesen den angemahnten Fall als besonders relevant sehen (Die Gründe können Sie dem Schreiben an das Amt entnehmen), die Brisanz inzwischen zugenommen hat, das heißt im einzelnen, es wurden zu den bereits aufgeführten Schäden durch gewagte Ausweichmanöver schnell fahrender Traktoren zwei Straßenbäume beschädigt und das Bushaltestellenschild umgefahren - wir können von Glück sprechen, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine wartenden Schulkinder an der Bushaltestelle aufhielten – sind wir vom Verhalten des Amtes besonders enttäuscht. Ich als Sprecher dieser Einwohner bitte Sie daher, den Vorgang zu prüfen und das Ihnen unterstellte Amt für Straßenbau und Verkehr an seine Pflichten zu erinnern. Sollte das Amt nicht zeitnah reagieren, werde ich entsprechende Konsequenzen daraus ziehen müssen und das Amt wegen Untätigkeit verklagen als auch den Vorgang öffentlich machen müssen. Gleichzeitig möchte ich Sie darauf hinweisen, dass im Falle eines Personenschadens infolge der Verkehrssituation in Groß Breesen und der Unterlassung des Amtes, darauf zu reagieren, die Möglichkeit besteht, dieses nach § 229 StGB zu verklagen. Ich möchte Sie bitten, uns in der Sache als auch und besonders in der nachdrücklichen Verdeutlichung der Pflichten des Amtes für Straßenbau und Verkehr als einer Einrichtung des Landkreises gegenüber seinen Bürgern zu unterstützen. Ich habe mir den Vorgang zur Wiedervorlage zum 12. März 2015 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg M. M ü c k e t